

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 60 (1950-1951)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Hilfsaktion zugunsten der Lawinengeschädigten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behandelt Sie dann als beste Freundin. Es wird nicht mehr an Sie gebunden, aber viel stärker mit Ihnen verbunden sein.

Skizzieren Sie mir bitte kurz die weiteren Entwicklungsphasen, Schwester Marianne! Mir scheint, dass ich dann auch die ersten besser verstehen werde, wenn ich die folgenden kenne.

Wir haben vom Ur-Wir, von der Ur-Gemeinschaft zwischen Mutter und Kind gesprochen, von der sich das Kind langsam mit jeder Ablösung entfernt. Es kommt zum Wir-Bruch, der bei richtiger Führung und Entwicklung vor dem Schulanfang beendet sein sollte. Das Kind beginnt, sich mit sich selbst, mit seinem «Ich» zu beschäftigen, es gelangt in die Phase der Ich-Haftigkeit, die oft bis weit übers Pubertätsalter, ja, bei einzelnen krankhaften Menschen bis ins Alter reicht. Diese Ich-Haftigkeit im Schul- und Jugendalter ist eine notwendige Entwicklungsphase. Das Kind muss sich ganz gezwungenermaßen mit sich selbst beschäftigen. Während dieser Phase ist es ein schlechter Gemeinschaftspartner; denn es hat viel zu viel mit sich selbst zu tun. Es streitet sich oft mit den andern Kindern, verprügelt sie, bricht Freundschaften leichten Herzens, geht unbeschwert von Gefühlen neue ein. Der Höhepunkt der Ich-Haftigkeit liegt normalerweise im Pubertätsalter. Der Jugendliche muss sein Ich finden, er muss seine Schwächen einsehen, aber auch seine Gaben erkennen. Er muss lernen, ja zu sich selbst zu sagen, muss einsehen, dass er von jetzt an für sein Schicksal selbst verantwortlich ist. Sobald der junge Mensch die Verantwortung für sein ferneres Leben uneingeschränkt auf sich genommen hat, findet er auch die Türe nach aussen, von sich weg zum «Du». Die Ich-Findung führt also zum Du. Der junge Mensch beginnt, sich fürs Du zu interessieren. Er spürt, dass er nicht nur für sich selbst verantwortlich ist, sondern auch für das Du, für einen weiteren Kreis, für die Gemeinschaft. Damit tritt er in die Phase des reifenden «Wir» oder in die Gemeinschaftsfähigkeit.

Die harmonische, gute Entwicklung des Men-

schen geht also vom Ur-Wir oder von der Ur-Gemeinschaft zwischen Mutter und Kind mittels zahlreicher Ablösungen von der Mutter zur Ich-Haftigkeit und, nach einer mehr oder weniger lange dauernden Zeit dieser Ich-Haftigkeit über das Du, das Wir zur Gemeinschaftsfähigkeit. Sie sprachen davon, dass es Menschen gibt, die selbst im Alter diese Gemeinschaftsfähigkeit noch nicht erreicht haben. Wie ...

Ja, je nach Anlage und Entwicklung geschieht der Uebergang von der Ich-Haftigkeit in die Gemeinschaftsfähigkeit bei den einzelnen Menschen sehr verschieden früh oder spät. Diese Gemeinschaftsfähigkeit ist vielleicht vorerst nur schwach, der Mensch fällt ab und zu wieder in die Ich-Haftigkeit, doch sollte sie mit den wachsenden Jahren immer stärker werden und reifen. Nirgends ist der Grad der Gemeinschaftsfähigkeit so wichtig wie in der Ehe.

Also Selbsterziehung und immer wieder Selbsterziehung!

Ja. Die Selbsterziehung geschieht gemeinsam mit der Erziehung des Kindes. Es vergeht kein Tag, an dem eine verantwortungsbewusste Mutter sich nicht heimlich bekennen muss: «Das habe ich falsch gemacht. Ich habe zu heftig, zu übereilt reagiert. Das hätte ich nicht tun sollen. Da hätte ich nicht strafen dürfen.» Sie wird sich die Fehler merken, die Wiederholung vermeiden. So wird sie innerlich mit ihrem Kinde wachsen und mit jedem Tag sicherer werden.

Da hat es eigentlich das erste Kind mit der Mutter am schwierigsten.

Ja, denn beim zweiten Kind wird sich die Mutter schon ein wenig selbst erzogen haben. Es gibt aber auch da Momente genug, wo sie sich zur Ruhe, zum vernünftigen Handeln zwingen, wo sie sich abends ehrlich bekennen muss: «Schon wieder habe ich versagt.»

Sie sprechen immer wieder von Selbsterziehung! Jetzt brenne ich aber darauf, etwas über die Erziehung des Kindes, des Kleinkindes zu vernehmen! Wie ist diese Erziehung?

Fortsetzung folgt.

Hilfsaktion zugunsten der Lawinengeschädigten



Das Schweizerische Rote Kreuz hat Mitte Oktober der Schweizer Presse das folgende Communiqué übergeben: «Eine Delegation des Bundesrates unter dem Vorsitz von Bundespräsident von Steiger

hat eine Vertretung des interkantonalen Koordinationskomitees für die Hilfsaktion zugunsten der Lawinengeschädigten zu einer einlässlichen Aussprache über die Grundsätze zur Verteilung der Lawinenspenden empfangen. Im Anschluss an die Aussprache hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die umstrittenen Bestimmungen der Verteilungsgrundsätze, gestützt auf das einverlangte Gutachten über die bündnerische

Brandversicherungsanstalt, einer Prüfung zu unterziehen und dem Koordinationskomitee sobald als möglich seine Vorschläge für eine allseitig befriedigende Lösung zu unterbreiten. Sobald das endgültige Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bundesrat vorliegt, wird das Koordinationskomitee die Öffentlichkeit umfassend orientieren.

Ungeachtet dieser Verhandlungen nimmt die Hilfsaktion für die Lawinengeschädigten ihren Fortgang. Vor Ende dieses Monats werden die Beiträge aus der Spende an die unterstützungsberechtigten Hinterbliebenen der Todesopfer ausgerichtet. Was die Regelung der Sachschäden anbelangt, so steht die Ueberprüfung der von den Kantonen vorgenommenen Schätzungen durch eine eidgenössische Expertenkommission unmittelbar vor dem Abschluss. In dringenden Fällen sind den Geschädigten die notwendigen Vorschüsse gewährt worden.»